

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland**

**Vechta, Oldb, 1969-**

Albrecht Eckhardt: Die Entstehung der Stadt Cloppenburg - Helmut  
Ottenjann zum Gedenken -

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5285**

*Albrecht Eckhardt*

## Die Entstehung der Stadt Cloppenburg – Helmut Ottenjann zum Gedenken –

Im Jahr 2010 hat Cloppenburg das 575-jährige Jubiläum der Stadtrechtsverleihung gefeiert.<sup>1</sup> 575 Jahre sind ja nicht gerade etwas besonders Rundes, aber man soll bekanntlich die Feste feiern, wie sie fallen. Jubiläen sind nun einmal für Städte, Gemeinden und Dörfer oft der willkommene Anlass, sich auf die eigene Geschichte zu besinnen, nach dem Woher (und vielleicht auch Wohin) zu fragen und sich mit seiner eigenen Identität zu beschäftigen. Zu der im Jahr 1985 begangenen 550-Jahr-Feier hat Helmut Ottenjann zusammen mit zwei weiteren Historikern ein zweibändiges Werk „Beiträge zur Geschichte der Stadt Cloppenburg“<sup>2</sup> herausgegeben. Auch diesmal sollte es ein Buch sein, aber man hat sinnvollerweise sich dafür entschieden, nicht eine neue Stadtgeschichte – etwa nach dem Vorbild der Nachbarin Friesoythe 2008<sup>3</sup> – zu publizieren, sondern ist einen anderen Weg gegangen.<sup>4</sup> Es handelt sich um einen Sammelband mit Biographien Cloppenburger Persönlichkeiten. In der Regel findet man darin Personen, die aus Cloppenburg stammten oder dort gelebt und gewirkt haben; nicht solche, die von außen her die Geschehnisse der Burg oder der Stadt mitbestimmten, wie etwa die Grafen von Tecklenburg, die Bischöfe von Münster oder seit 1803 die Herzöge und Großherzöge von Oldenburg, um wenigstens drei Gruppen von Herrschern oder Amtsträgern zu nennen.

Wendet man sich den zuletzt Genannten zu, und fragt man sich, was für eine Bedeutung sie für die Stadtwerdung Cloppenburgs unmittelbar gehabt haben, so stößt man zuerst auf zwei Namen, die sozusagen am Anfang und Ende dieses Prozesses stehen: Es sind dies der Bischof Heinrich von Moers in Münster und – für manchen vielleicht ein wenig überraschend – der Herzog Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg: Bischof Heinrich zu Münster hat 1435 Cloppenburg das Stadtrecht von Haselünne verliehen, und Herzog Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg erließ 1820 eine gemeinsame Stadtordnung für Wildeshausen, Vechta, Friesoythe und Cloppenburg und erhob diese damit zu



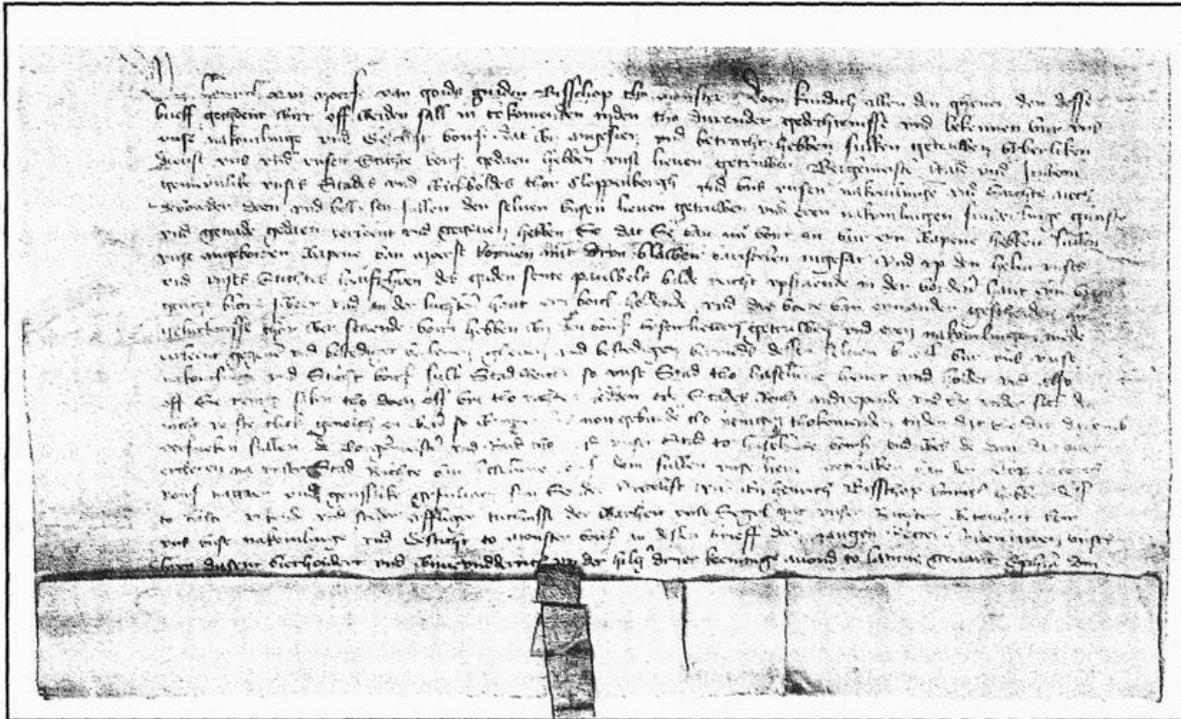


Abb. 1: Heinrich von Moers, Bischof zu Münster, verleiht Bürgermeister, Rat und Einwohnern seiner Stadt und seines Wigbolds zu Cloppenburg ein Wappen nach dem Vorbild seines Familienwappens und das Recht seiner Stadt Haselünne, 1435 Januar 5 (Ausfertigung, Pergament, das Siegel fehlt: StA-Ol, Best. 262-12 Urk. Nr. 11; aus: Albrecht Eckhardt, *Vom Wigbold zur Stadt*, S. 43, Abb. 16).

Städten zweiter Klasse (zu der ersten Klasse gehörten nur Oldenburg, Jever und Delmenhorst).<sup>5</sup> Damals gab es im Herzogtum Oldenburg nur sieben Städte.<sup>6</sup>

Dass man in Cloppenburg im Jahr 2010 das Jubiläum feiern konnte, liegt an einer im Original erhaltenen Urkunde<sup>7</sup>, die der aus einem Adelsgeschlecht am Niederrhein stammende Münsteraner Bischof Heinrich von Moers am 5. Januar 1435 für seine lieben Getreuen, Bürgermeister, Rat und Einwohner seiner Stadt und seines Wigbolds zur Cloppenburg ausgestellt hatte. (Abb. 1) Darin verlieh er ihnen nicht nur ein Stadtwappen, das dem Wappen seiner eigenen Familie nachgebildet war, sondern auch das Recht der (vormals ravensbergischen, seit 1252 münsterischen) Stadt Haselünne. Als Begründung hierfür gibt der Landes- und Stadtherr an, die Cloppenburger sollten sich künftig, wenn sie sich in Fragen ihres Stadtrechts nicht untereinander verständigen könnten („se under sick des nicht verstantlick genoich enwern“), notfalls an Bürgermeister und Rat

von Haselünne wenden. Was diese dann nach dem Stadtrecht von Haselünne erklärten, das sollten die von Cloppenburg gänzlich befolgen.

Was erfahren wir aus diesem Privileg? Der Bischof in seiner Funktion als Landesherr wendet sich an Bürgermeister, Rat und Einwohner von Stadt und Wigbold Cloppenburg, d.h. Cloppenburg wird durch diesen Akt nicht etwa zur Stadt erhoben, sondern war es zu diesem Zeitpunkt bereits, wenn auch mit der Einschränkung „Stadt und Wigbold“. D.h. der Ort wird nicht eindeutig als Stadt erklärt, sondern hatte noch einen Status, der zwischen Stadt und Wigbold lag.

Bereits 1411 hatte Heinrichs Amtsvorgänger, Bischof Otto von Hoya, dem Wigbold, das er vor seinem Schloss Cloppenburg hatte „begripen“ (nicht: „begrypen“) lassen, und den darin wohnenden Bürgern alle Rechte, Gnaden und Freiheiten verliehen, die andere Wigbolde seines Stifts und die darin wohnenden Bürger gebrauchten.<sup>8</sup> (Abb. 2) Heinrich

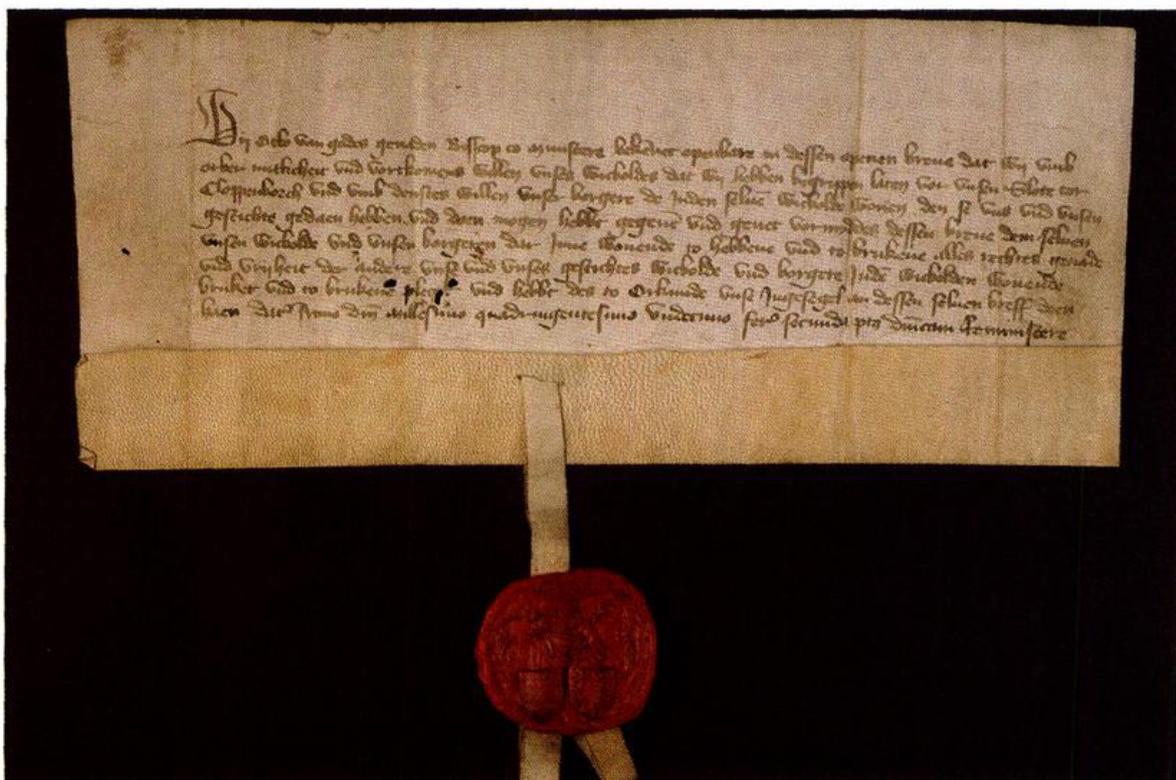


Abb. 2: Bischof Otto zu Münster verleiht seinem Wigbold, das er vor seinem Schloss zur Cloppenburg hat „begripen“ lassen, und seinen darin wohnenden Bürgern den Gebrauch aller Rechte, Gnaden und Freiheiten, die seine und seines Stiftes Wigbolde und darin wohnenden Bürger gebrauchen und zu gebrauchen pflegen, 1411 März 9 (Ausfertigung, Pergament mit Siegel: StAOl, Best. 262-12 Urk. Nr. 2; Foto: StAOl, Frank Klingebiel).

Havermann hat in seiner verdienstvollen Veröffentlichung das Wort „begrippen“ mit „fassen“ übersetzt, also „unseres Weichbildes ... das wir haben fassen lassen vor unserem Schloß zur Cloppenburg ...“ Bei der Durchsicht mehrerer niederdeutscher Wörterbücher fand sich, dass „begrippen“ neben vielen anderen auch die Bedeutung „beginnen“ oder „gründen“, und das mit deutlicher Hinweis auf Stadtgründungen, haben kann. Soviel ich sehe, ist noch kein Forscher auf die Erklärung gekommen: „unseres Wigbolds, das wir haben gründen lassen vor unserem Schloss zu Cloppenburg“. Nachdem der Bischof von Münster mit einer Koalition, zu der der Bischof von Osnabrück und die Städte Münster und Osnabrück gehörten, die tecklenburgischen Burgen Cloppenburg und Friesoythe und ihr Umland erobert und drei Jahre später der Osnabrücker Bischof seinen Anteil an Münster abgetreten hatte, musste Graf Nikolaus von Tecklenburg am 25. Oktober 1400 urkundlich u.a. auf Herrschaft, Amt und Burg zu Cloppenburg, Burg und Stadt Friesoythe usw. zugunsten Münsters verzichten.<sup>9</sup>

Der Bischof von Münster, es war von 1392 bis 1424 niemand anderes als der schon genannte Otto von Hoya, war also seit 1400 unangefochten und unwiderruflich der Herr der Cloppenburg, und nun fällt auf die Urkunde von 1411 ein neues Licht: Bischof Otto hat offensichtlich zwischen 1400 und 1411 den Burgflecken, das Wigbold vor der Burg bzw. dem Schloss Cloppenburg, anlegen lassen. Wolfgang Bockhorst hat schon 1985 in Bd. 1 der „Beiträge zur Geschichte der Stadt Cloppenburg“<sup>10</sup> darauf hingewiesen, dass Cloppenburg ein wichtiger Rastort an der Straße von Flandern an die Ostsee, der sog. Flämischen Straße, war und in dieser Funktion in Schreiben der Hansestädte zwischen 1406 und 1411 wiederholt genannt wurde. Ob damit die Burg oder der neue Burgflecken gemeint war, bleibt offen. Wahrscheinlich erfolgte aber die Gründung des Wigbolds einige Jahre vor der Rechtsverleihungsurkunde – die übrigens 2011 sechshundert Jahre alt wird. Wir können also den Münsteraner Bischof Otto von Hoya als Dritten neben seinem Nachfolger Heinrich von Moers und dem Herzog Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg zu einem der Stadtgründer ernennen.

Das Wort Wigbold oder Weichbild meint im gesamten norddeutschen Raum, besonders aber in Westfalen und Niedersachsen stadtähnliche Gebilde mit eingeschränkten Stadtrechten, die sich aber in der Regel deutlich von Dörfern abhoben; ihre Einwohner wurden meist auch schon als Bürger bezeichnet. Diese Wigbolde wurden oft auch Flecken



oder Städtlein genannt und werden in der Terminologie der neueren Stadtgeschichtsforschung gern auch als Minderstädte apostrophiert. Diesen Begriff hatte der Münsteraner Städtehistoriker Heinz Stooß 1956 eingeführt: Er wollte damit ausdrücken, dass die Stadtherren bei diesen neuen Kommunen bewusst eine Qualitätsminderung einplanten, um sie nicht zu selbstständig und mächtig werden zu lassen wie viele ältere Städte, mit deren Unabhängigkeitsstreben die Stadtherren zunehmend Probleme bekamen.<sup>11</sup>

Im unmittelbaren Bereich von Burgen bildeten sich sehr häufig Siedlungen von Handwerkern und Kaufleuten, die vor allem für die Versorgung der Burgbesatzung zuständig waren. Solche Freiheiten, Täler oder Burgflecken erhielten dann oft besondere Freiheitsrechte, die sie zu Wigbolden oder Städten, Letzteres nicht selten in einem zweiten Schritt, erhoben. Delmenhorst z.B., das schon 1371 Bremer Stadtrecht erhalten hatte, ist einen ähnlichen Weg wie Cloppenburg gegangen. Dagegen sind für Vechta und Friesoythe, wo ebenfalls Städte in der Nachbarschaft einer Burg lagen, entsprechende Privilegien nicht überliefert. Cloppenburg war strategisch und verkehrsmäßig günstig an der Kreuzung wichtiger Straßen gelegen und bot für eine durch eine landesherrliche Burg geschützte Stadt gute Voraussetzungen.

Cloppenburg ist wie viele andere Städte in unmittelbarer Nachbarschaft einer territorial- und stadtherrlichen Burg entstanden und nicht als Stadt planmäßig angelegt worden, sondern aus einem Burgflecken, der allerdings allem Anschein nach vom Landesherrn gegründet worden war, erwachsen. Die meisten Stadtburgen in unserem Raum sind zwischen dem 17. und frühen 19. Jahrhundert allmählich verfallen und in Etappen abgebrochen worden, in Cloppenburg geschah das 1805. Vom Grundriss her lag Cloppenburg wie z.B. auch Vechta oder Delmenhorst mit seiner Besiedlung hauptsächlich an einer einzigen größeren Durchgangsstraße mit einigen unbedeutenden Nebenstraßen und unterschied sich in seiner Anlage kaum von einem Dorf. Die Osterstraße ging unmittelbar in die Mühlenstraße über, und diese wurde durch die Lange Straße im Nachbarort Krapendorf fortgeführt. Heute kann man an der Cloppenburger Innenstadt kaum noch den alten Grundriss erkennen.<sup>12</sup>

Kehren wir nun zur der Urkunde von 1435 zurück: Die Verleihung des Rechts einer Stadt an einen anderen Ort machte diesen nicht automatisch zur Stadt. Manche Orte waren eindeutig schon vorher Stadt wie etwa Wildeshausen (Bremer Stadtrecht von 1270) oder Oldenburg



(desgleichen 1345), andere blieben Weichbild wie etwa Harpstedt (wo der Graf von Hoya 1396 das Bremer Stadtrecht verlieh und erlaubte, eine Stadt oder ein Weichbild zu machen). Viele Orte kamen trotz Stadtrechtsverleihung nie über den Status eines Dorfes hinaus, was man vor allem im Rhein-Main-Gebiet beobachten kann. Sinn der Verleihung eines Stadtrechts war es, dass der beliehene Ort in Zweifelsfällen Rat und Belehrung bei der Mutterstadt einholen konnte und deren Rechtsweisung dann befolgen sollte. Die Mutterstadt war also für den Tochterort der Oberhof. Im Fall von Cloppenburg gibt es – ähnlich wie bei Oldenburg/Bremen – zahlreiche Belege für den Rechtszug nach Haselünne von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zum späten 18. Jahrhundert.<sup>13</sup>

„Durch die Bewidmung mit dem Recht einer anderen Stadt wurde dem damit beliehenen Ort die Möglichkeit gegeben, auf ein vollausgebildetes System eines Stadtrechts zurückzugreifen. ... Durch die Bindung an ein Stadtrecht und die Unterstellung unter einen Oberhof wurde der entsprechende Ort Mitglied einer sogenannten Stadtrechtsfamilie. ... Die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stadtrechtskreis hatte für eine aufstrebende Stadt vor allem wirtschaftliche Vorteile. Auswärtige Kaufleute wußten, wenn sie einen der Jahrmärkte besuchten, nach welchem Recht im Falle von Streitigkeiten ihre Ansprüche und Klagen entschieden werden würden. Bereits im Mittelalter war [aber] bekannt, dass eine Stadtrechtsverleihung nicht automatisch die Übertragung aller Freiheiten, Gerechtsame und speziellen Privilegien einer Mutterstadt an die Tochterstadt bedeutete.“<sup>14</sup>

Die erstmals 1297 genannte Cloppenburg – wie archäologische Grabungen ergeben haben, bereits ein zweiter Bau<sup>15</sup> – war, wie schon erwähnt, im Jahr 1400 von den Grafen von Tecklenburg an den Bischof von Münster gefallen und vom neuen Territorialherrn in den Folgejahren weiter ausgebaut worden.

Die Privilegien von 1411 und 1435 waren nicht nur für die Stadtentwicklung Cloppenburgs wichtig, sondern dienten auch dem Ziel, Macht und Einfluss des neuen Landesherrn in dieser Region zu stärken. Ganz deutlich wird das durch die mit der Urkunde von 1435 erfolgte Wappenverleihung an die Stadt – ein in Stadtprivilegien nicht gerade häufig zu beobachtender Vorgang. Wie sehr der amtierende Bischof die neue Stadt Cloppenburg an sich binden wollte, zeigt sich in dem ausführlich beschriebenen Wappen, das eine Kombination aus



dem Wappen der „nachgeborenen Linie“ der Grafen von Moers (drei blaue Lätze eines Turnierkragens, „baristelen“, über einem schwarzen Balken in Gold) mit dem münsterischen Stiftsheiligen Paulus darstellte. Es tritt uns in etwas abgewandelter Form erstmals im ältesten erhaltenen Stadtsiegel von 1447 (siehe dazu weiter unten) entgegen und wurde anlässlich der 550-Jahr-Feier 1935 im Auftrag der Stadt als Wappen, abermals leicht verändert, gemalt. Dieses Stadtwappen führt Cloppenburg noch heute; es ist also auch ein historisches Dokument. Cloppenburg bietet die seltene Ausnahme, dass das Stadtwappen älter ist als das Stadtsiegel. In der Regel gibt es den umgekehrten Fall: „Die alten Stadtsiegel leben, wenn auch z.T. in veränderter, insbes. modernisierter Form, in den heutigen Wappen der Städte fort und symbolisieren somit eine Tradition, die von der Gegenwart bis in das Spät- und Hochmittelalter zurückführt.“<sup>16</sup>

Wenn man bedenkt, dass Graf Heinrich von Moers nur von 1424 bis 1450 Bischof von Münster war und danach lediglich noch sein unmittelbarer Nachfolger Walram (1450-1456), der aber in die Münstersche Stiftsfehde verwickelt war, diesem Adelsgeschlecht angehörte, so ist es doch erstaunlich, dass sich Elemente dieses Adelswappens so lange in einer Stadt dieses bis 1802/03 geistlichen Territoriums gehalten haben. Führt man sich nun den gesamten Text des Privilegs von 1435 vor Augen, so reduziert sich der Inhalt auf lediglich zwei Problemfelder: die Verleihung eines Wappens und des Haselünner Stadtrechts. Kein Wort über eine Stadtbefestigung, über Marktrechte (Jahr- und Wochenmärkte), über bürgerliche Freiheiten, eigene Gerichtsbarkeit, Schöffen-, Rats- und Gemeindeverfassung und andere Kriterien, die in ihrer Gesamtheit erst einen Ort zur voll ausgebildeten Stadt machten. Dass Cloppenburg auf dem Wege zur Stadt war und sich in den ersten Jahrzehnten nach 1435 auch fortentwickelte, lässt sich allerdings erkennen.

Doch hat es Cloppenburg als relativ spät entstandene Stadt nicht geschafft, in den Kreis der landtagsfähigen Städte des Hochstifts Münster aufgenommen und damit zu den Landtagen eingeladen zu werden. Zu den landtagsfähigen Städten gehörten aus dem Niederstift Münster Haselünne, Vechta, Meppen und Friesoythe, die allerdings nur bis 1466 an den Bündnissen der münsterischen Städte beteiligt waren. Immerhin urkundeten 1447 Bürgermeister und geschworener Rat zu Cloppenburg in einem Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit.



Neben dem Bürgermeister Johann von Garrel erscheinen in diesem Dokument drei Ratleute namentlich, außerdem unter den Zeugen ein Burgmann und fünf Bürger zu Cloppenburg. Die Aussteller siegelten die Pergamenturkunde mit dem Siegel ihrer „Stadt“, dessen Umschrift lautete „sigillum opidi de cloppenborch“ (Siegel der Stadt bzw. des Fleckens/Weichbilds Cloppenburg).<sup>17</sup>

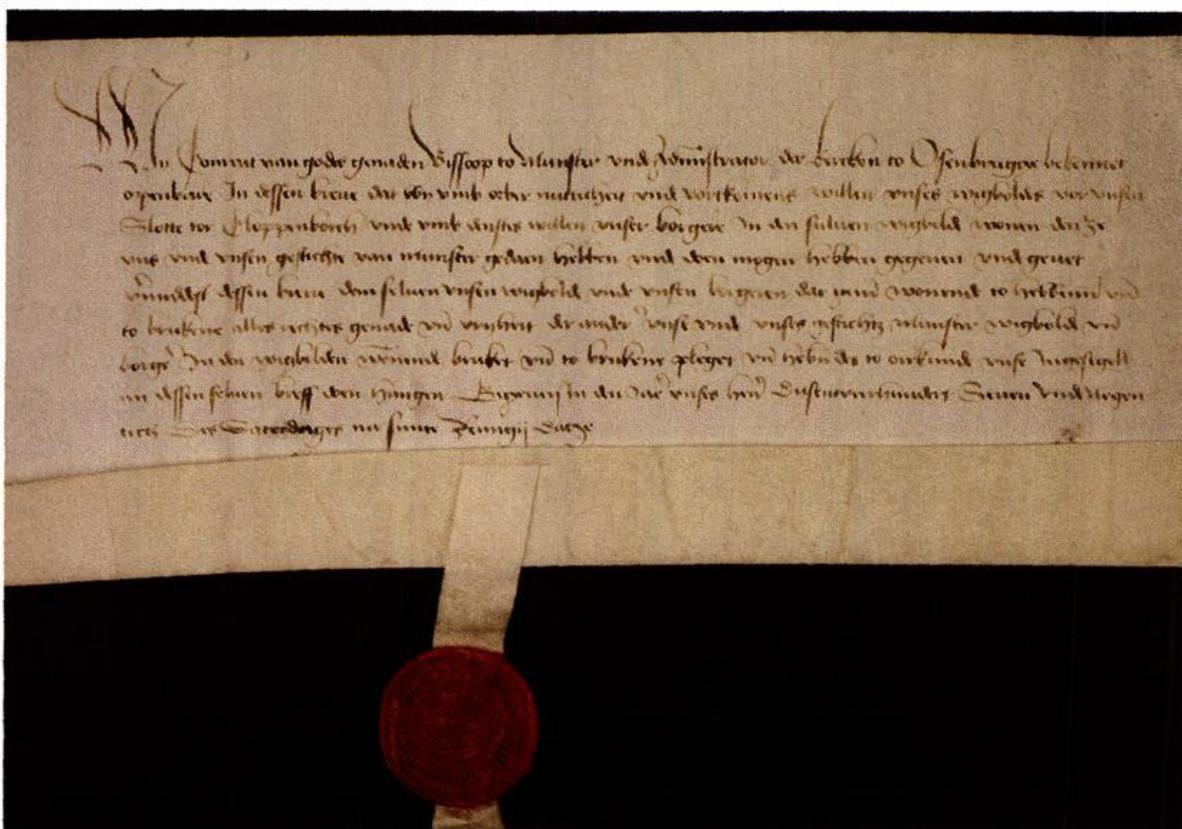
Dass die Bischöfe von Münster als Cloppenburger Stadtherren ihren Ort nicht uneingeschränkt als Stadt ansahen, zeigt sich indessen in den – bei Amtswechseln üblichen – Privilegienbestätigungen. Die erste überlieferte stammt von dem von 1457 bis 1464 amtierenden Johann II. von Pfalz-Bayern. Er bestätigte 1459 der Stadt und dem Wigbold



Abb. 3: Bischof Johann zu Münster, Pfalzgraf bei Rhein, bestätigt Bürgermeister, Rat und Einwohnern seiner Stadt und seines Wigbolds zu Cloppenburg die Verleihung und den Gebrauch des Rechts seiner Stadt Haselünne, 1459 Januar 15 (Ausfertigung, Pergament mit Siegel: StAOI, Best. 262-12 Urk. Nr. 8; Foto: StAOI, Frank Klingebiel).

zu Cloppenburg und deren Einwohnern das Haselünner Stadtrecht, ließ aber die Wappenverleihung unerwähnt. (Abb. 3) Das ist insofern verständlich, als er ja einem anderen Adelsgeschlecht angehörte. Diese Konfirmierungsurkunde wurde von Johanns Nachfolger, Graf Heinrich von Schwarzburg (1466-1496), der auch Erzbischof-Administrator von Bremen war, 1467 wörtlich wiederholt. Cloppenburg heißt dabei immer noch „Stadt und Wigbold“.<sup>18</sup>

Dann aber erfolgt – aus bisher nicht geklärtem Anlass – der Bruch: Heinrichs Nachfolger Konrad von Rietberg (1497-1508) richtete seine Bestätigungsurkunde von 1497 an die Einwohner des Wigbolds Cloppenburg und wiederholte im Folgenden die Formulierungen aus der Weichbildsrechts-Urkunde von 1411, d.h. er verlieh alle Rechte, Gnaden und Freiheiten, die andere Wigbolde des Stifts Münster und



*Abb. 4: Bischof Konrad zu Münster, Administrator des Stifts Osnabrück, bestätigt seinem Wigbold vor seinem Schloss zu Cloppenburg und seinen darin wohnenden Bürgern den Gebrauch aller Rechte, die andere seine und seines Stifts Münster Wigbolde und darin wohnenden Bürger gebrauchen und zu gebrauchen pflegen, 1497 Oktober 7 (Ausfertigung, Pergament mit Siegel: StAOL, Best. 262-12 Urk. Nr. 14; Foto: StAOL, Frank Klingebiel).*

die darin wohnenden Bürger zu gebrauchen pflegten. (Abb. 4) Warum die Verleihung des Haselünner Stadtrechts unerwähnt blieb und die Bezeichnung „Stadt und Wigbold“ unterlassen wurde, bleibt bislang unerklärlich. Denn dass der Bischof bzw. seine Beamten nur die Urkunde von 1411 und nicht die weitergehende von 1435 gekannt haben sollen, ist mehr als unwahrscheinlich. Von da an wurde offensichtlich von jedem



*Abb. 5: Maximilian Heinrich, Erzbischof zu Köln, Reichserzkanzler für Italien und Kurfürst usw., Bischof zu Hildesheim und Lüttich, erwählter Bischof zu Münster und Administrator zu Berchtesgaden usw., bestätigt seinem Wigbold vor seinem Schloss zu Cloppenburg und seinen darin wohnenden Bürgern den Gebrauch aller Rechte, Gnaden und Freiheiten, die andere seine und seines Stifts Wigbolde und darin wohnenden Bürger gebrauchen und zu gebrauchen pflegen, Bonn, 1686 Dezember 22 (Ausfertigung, Pergament mit Siegel: StAOL, Best. 262-12 Urk. Nr. 17; Foto: StAOL, Frank Klingebiel).*

neuen Bischof in Münster dem Weichbild Cloppenburg und seinen Bürgern das Weichbildrecht in gleichem Wortlaut bestätigt, zuletzt noch 1763 durch den vorletzten bischöflichen Landesherrn Maximilian Friedrich von Königsegg-Rothenfels (er regierte 1761-1784).<sup>19</sup>

Dabei verwundert es, dass von Seiten Cloppenburgs offenbar lange Zeit nicht auf die Stadtrechtsverleihung hingewiesen wurde. Stadt bzw. Wigbold hat es nicht gehindert, sich weiterhin Rechtsbelehrungen aus Haselünne zu holen. Erst 1707 baten nach dem Tod des Bischofs Friedrich Christian von Plettenberg die „Vorsteher des Wigbold Cloppenburg“ seinen Nachfolger Franz Arnold von Wolff-Metternich, „ihre Privilegien zu konfirmieren und insbesondere die Rechtsgleichheit mit Haselünne gemäß der in Abschrift beigefügten Urkunde von 1467 zu bestätigen“. Trotzdem erfolgte noch im selben Jahr die Bestätigung in der üblichen Form. 1710 erneuerten daher die Cloppenburger ihr Gesuch, erwähnten aber jetzt nicht mehr das Haselünner Stadtrecht. In seinem vom Bischof angeforderten Bericht erhob der Geheime Rat in Münster keine Bedenken gegen eine Privilegienbestätigung, weil dadurch kein Präjudiz gegenüber dem Fürsten und seinen Gerechtsamen geschaffen werde und auch andere Wigbolde des Hochstifts, namentlich Friesoythe, die Konfirmation in gleicher Weise erhalten hätten. Daraufhin bestätigte der Bischof am 10. Juli 1710 [noch einmal] das Weichbildprivileg in der bisherigen Form.<sup>20</sup> Wieso diese Privilegienbestätigung innerhalb von drei Jahren vom selben Landesherrn mit weitgehend identischem Wortlaut zweimal erfolgte, wird aus den vorliegenden Quellen nicht deutlich.

Als der Autor 1985 seinen Beitrag über „Vom Wigbold zur Stadt“ veröffentlichte, war ihm ein Großteil der jetzt ausgewerteten Urkunden, insbesondere die fürstbischöflichen Privilegienbestätigungen nach 1467 und vor 1641, nicht bekannt. Sie befanden sich nicht in dem im Staatsarchiv Oldenburg deponierten Stadtarchiv Cloppenburg und mussten als verschollen gelten. Dann tauchten aber 21 Urkunden im Archiv der Münsterländischen Tageszeitung auf und wurden 1997 vom Verleger Heinz Josef Insiecke der Stadt Cloppenburg und von Bürgermeister Voet am 29. Dezember desselben Jahres an den jetzigen Referenten als damaligen Leiter des Staatsarchivs Oldenburg für das dort deponierte Stadtarchiv Cloppenburg übergeben.<sup>21</sup> Heinrich Havermann, von 2001 bis 2009 Geschäftsführer des Heimatbundes für das Oldenburger Münsterland, hat über den Fund nach Übergabe an die Stadt berichtet und die



Urkunden inhaltlich vorgestellt.<sup>22</sup> Auch er konnte sich die Nichtbestätigungen der Stadtrechtsverleihung seit 1497 nicht erklären und äußerte die Hoffnung und den Wunsch „daß sich die Fachleute über die wieder aufgetauchten Dokumente ‚hermachen‘ und daß diese Dokumente ihnen helfen, die eine oder andere noch offene Frage zu beantworten.“<sup>23</sup> In einer Hinsicht ist das jetzt gelungen. Die Reduzierung auf die Weichbildrechtsverleihung ist nicht erst 1641, also im Dreißigjährigen Krieg, sondern schon fast eineinhalb Jahrhunderte früher erfolgt. Die Gründe dafür und für das offensichtliche Stillhalten des Cloppenburger Magistrats herauszufinden, muss einer jüngeren Forschergeneration überlassen bleiben.

Immerhin, so viel lässt sich konstatieren: Dass der Bischof seit dem späten 15. Jahrhundert beharrlich vermied, den Rechtszug Cloppenburgs nach Haselünne in den Privilegienbestätigungen zu erwähnen, war gewiss kein Zufall oder Versehen, sondern entsprach der zumindest seit der frühen Neuzeit verfolgten Politik der Landesherrn gegenüber ihren Städten, die darauf abzielte, die alten städtischen Oberhöfe zugunsten ihrer eigenen Gerichtsbarkeit, hier des Hofgerichts in Münster, zurückzudrängen, auszuhöhlen und letztlich zu unterbinden. Dafür gibt es seit dem 16. Jahrhundert auch Beweise aus der näheren Umgebung wie z.B. für Wildeshausen (1529) oder Oldenburg.<sup>24</sup> Cloppenburg hat aber auch ohne landesherrlichen „Segen“ seine rechtlich-gerichtlichen Beziehungen zu Haselünne bis ins 18. Jahrhundert unterhalten und gepflegt.<sup>25</sup>

Wenn wir uns nun der inneren Entwicklung Cloppenburgs zur Stadt zuwenden, so sehen wir den Ort in den ersten Jahrzehnten nach der Privilegierung in einem offensichtlichen Dilemma. Einen wichtigen Zeugen für die Stadtqualität eines Ortes bildet das Siegel. Wie schon erwähnt wurde, siegelten 1447 Bürgermeister und Ratleute mit dem Siegel des „opidum“ (Stadt oder Weichbild) Cloppenburg. Das gleiche Siegel finden wir auch an zwei weiteren Urkunden von 1462 und 1468. Dort ist aber wie auch in einer dritten Urkunde von 1460 von dem Siegel des Wigbolds die Rede. Ein späteres, 1591 angenommenes Siegel heißt dann nur noch SIGILLUM CLOPPENBORCH. Man kann also Cloppenburg nicht uneingeschränkt als Stadt ansprechen. Andererseits hören wir 1447 vom Stadtesch, 1468 von der Altstadt oder auch der Neustadt.<sup>26</sup> Der Sprachgebrauch war uneinheitlich. Neben der weitaus häufiger gebrauchten Bezeichnung Wigbold findet sich in der innerörtlichen



Verwaltungspraxis öfter auch das Wort Stadt in Zusammensetzungen wie Stadtsekretär, Stadtbuch, Stadtwaage, aber auch bisweilen, so noch im Jahr 1800, Wigboldssekretär, Wigboldsrechnungen. Wenn es um die offizielle Bezeichnung der Rechtsqualität nach außen hin oder um die Titulierung des Ortes durch die bischöflichen Behörden in Münster ging, so war Wigbold viel häufiger als Stadt. Wie wenig man sich in Cloppenburg selbst sicher war, was für eine Rechtsqualität der Ort hatte, zeigt sich beispielsweise an folgender Formulierung aus dem Jahr 1552, als Bürgermeister und Rat der Stadt Cloppenburg mit dem Siegel ihres Wigbolds siegelten. In dem von Bürgermeister und Rat 1632 beschlossenen Bürgereid heißt es wörtlich: „Wir geloben und schwören bei Gott und dem heiligen Evangelio, daß wir unseren allgnädigsten Kurfürsten und Herrn [der Bischof von Münster war zu dieser Zeit auch Erzbischof von Köln und Kurfürst] neben unseren Bürgermeistern und Rat dieses Wigbolds Cloppenborch wollen getreu, gewärtig und gehorsam sein ...“ Bürgerrecht bekam damals in Cloppenburg wie auch in allen anderen Städten nur derjenige, der „durch Zeugen oder urkundlich nachweisen konnte, daß er frei war, alsdann eine bestimmte Aufnahmegebühr zahlte und von Bürgermeister und Rat den Bürgereid schwor“. Er „wurde in das Bürgerbuch eingetragen und kam damit in den Besitz des Bürgerrechts“. Alle anderen Bewohner ohne Bürgerrecht, und das war in der Regel die Mehrheit, waren Einwohner oder nach älterer Terminologie Beisassen.<sup>27</sup>

Ein Rathaus – im selben Gebäude wie die der Pfarrkirche in Krapendorf unterstehende Stadtkapelle – scheint schon um 1490 existiert zu haben. 1667 hören wir, dass die Stadtkapelle mit dem Rathaus (sie lag am Marktplatz am Übergang von der Oster- zur Mühlenstraße) neu errichtet wurde. (s. Abb. 6) 1892 erfolgte der Abbruch der Kapelle mit dem Rathaus.<sup>28</sup>

Der Magistrat war in Cloppenburg kleiner als in den umliegenden Städten. Im 15. und 16. Jahrhundert gab es nur einen Bürgermeister und drei Ratsherren, später einen Bürgermeister, zwei Ratsherren und 12 Deputierte, die zusammen die Sechzehner bildeten, zu denen auch der Stadtsekretär gehörte. Seit dem 17. Jahrhundert findet man in Urkunden bisweilen auch drei Bürgermeister und drei Ratsverwandte. Mit den Bürgermeistern gemeint waren der regierende Bürgermeister und die beiden Ratsherren, mit den Ratsverwandten drei weitere Personen aus den Sechzehnern.<sup>29</sup>



Fragt man nach anderen Kriterien für die Stadtqualität, so sieht es nicht viel besser aus: Eine Stadtmauer gab es nicht – nur Wall und Graben und drei gemauerte Stadttore an den wichtigsten Ausfallstraßen. Das hatte Cloppenburg mit anderen kleinen Städten oder stadtähnlichen Gebilden wie Friesoythe, Vechta oder Delmenhorst gemein. Die Entfestung der Burg und der Stadt/des Wigbolds begann bereits 1569. Von den drei Stadttoren verschwanden das Krapendorfer und das Friesoyther (Oyther) Tor schon im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts, das Oster- oder Bether Tor, auch Bremer Tor genannt, wurde 1806 (1803?) abgebrochen.<sup>30</sup>

Von Märkten ist vor dem 16. Jahrhundert nicht die Rede. Ein Jahrmarkt wird erst 1535 bezeugt, ein Wochenmarkt immerhin schon drei Jahre früher. Anders als die Jahrmärkte, die vor allem auswärtige Kaufleute anziehen sollten, besaß der Wochenmarkt nur für den Ort und seine unmittelbare Umgebung Bedeutung, anders als die Jahrmärkte bildete er aber auch ein relativ eindeutiges Indiz für ein zumindest kleinstädtisches Wirtschaftsleben. Der Cloppenburgener Wochenmarkt ist im Verhältnis zu anderen Städten der Region immerhin relativ früh bezeugt. Ansonsten spielten aber Handel und Gewerbe im kleinen Cloppenburg nur eine geringe Rolle. Bischof Christoph Bernhard von Galen hat der „Stadt“ 1668 „zur Beförderung von Kommerz und Handel“ zwei Jahrmärkte im Frühjahr bzw. im Herbst verliehen. Vor 1800 gab es hier keinerlei Zünfte oder Gilden. Als 1801 eine Schneidergilde für Cloppenburg und Krapendorf beantragt wurde, sprachen sich der landesherrliche Richter und der Amtsrentmeister gegen die Errichtung von Gilden aus und meinten, das Publikum sei ohne solche besser bedient. Noch 1802/03 wurde berichtet, das Hauptgewerbe in Cloppenburg sei der Ackerbau. Fabriken und Manufakturen gäbe es nicht, der Handel sei unbedeutend. Allerdings betrieb nach dem Seelenregister von 1750 ein Großteil der Haushaltungsvorstände (oft im Nebenberuf) ein bürgerliches Gewerbe. Die Zahl von 21 Fuhrleuten spricht für einen regen Wagenverkehr, an dem sicherlich auch ein Teil der 23 Tagelöhner partizipierte. Mit großem Abstand folgten als nächstes stärkstes Gewerbe die zehn Schuster, sechs Bierbrauer, fünf Bäcker und vier Kaufhändler.<sup>31</sup>

Wie wenig der Ort Cloppenburg in den ersten Jahrhunderten nach dem Privileg von 1435 das Bild einer voll entwickelten Stadt bot, zeigt seine Bevölkerungsgröße: 1473 lebten hier 250 bis höchstens 300 Menschen

in 71 Haushalten (in Friesoythe immerhin etwa 450 bis 500, in den beiden größten Städten des heutigen Oldenburger Landes, Wildeshausen und Oldenburg, am Ende des 15. Jahrhunderts etwa 2.000). 1535 gab es knapp 350, noch 1609 kaum 400 in 113 Haushalten, 1750 fast 600 Einwohner und 1815 134 Feuerstellen und 772 Einwohner. Damit war Cloppenburg kaum größer als das benachbarte Kirchdorf Krapendorf.<sup>32</sup> Dieses war, obwohl wesentlich älter, ursprünglich viel kleiner als Cloppenburg. 1473 betrug die Einwohnerzahl insgesamt etwa 70, 1498 immer noch unter 100, um die Mitte des 16. Jahrhunderts höchstens 120. Erst im 18. Jahrhundert wuchs Krapendorf schneller als Cloppenburg. 1750 zählte der Ort 427, 1815 der Flecken 673 Einwohner (134 Feuerstellen). 1855 gab es in der Stadt Cloppenburg 164 Wohnhäuser, 185 Haushalte und 887 Einwohner, im Flecken Krapendorf 134 Wohnhäuser, 144 Haushalte und 718 Einwohner. Die zum 1. Mai 1856 aus beiden Ortsteilen gebildete neue Stadt Cloppenburg hatte also 1.605 Einwohner.<sup>33</sup>

Um 1800 waren Cloppenburg und Krapendorf topographisch längst zu einer Ortschaft zusammengewachsen und wurden im frühen 19. Jahrhundert bisweilen auch von einem Bürgermeister in Personalunion geleitet. Als man 1816 damit begann, eine gemeinsame Stadtordnung für Südoldenburg zu konzipieren, wollte man neben der Stadt Cloppenburg auch den Flecken Krapendorf zu einer Stadt dritter Klasse aufwerten. Die endgültige Stadtordnung von 1820 berücksichtigte dann aber Krapendorf nicht mehr.

Krapendorf hatte für Cloppenburg insofern eine besondere Bedeutung, als dort die Pfarrkirche für beide Ortschaften und das gesamte Kirchspiel lag. Die Krapendorfer Kirche St. Andreas wurde wohl schon im frühen 9. Jahrhundert von Visbek aus gegründet und gelangte 855 an das Kloster Corvey, das bis 1803 hier das Präsentationsrecht ausübte. Nach Abbruch der alten Kirche wurde 1722 bis 1729 St. Andreas als große barocke Wandpfeilerkirche neu erbaut. Der 1788/89 errichtete Kirchturm hat noch ein aus dem Hochmittelalter stammendes Untergeschoss aus Granitsteinen. In Cloppenburg selbst gab es eine der Krapendorfer Pfarrei unterstehende Stadtkapelle, die, wie bereits erwähnt, erstmals wohl 1490 genannt wurde. 1669 weihte der Bischof von Münster die neu erbaute Cloppenburger Stadtkapelle, in deren Obergeschoss sich die Ratsstube befand. (Abb. 6) Der Vorgängerbau, der ebenfalls Rathaus und Kapelle vereinigt hatte, war – vermutlich beim



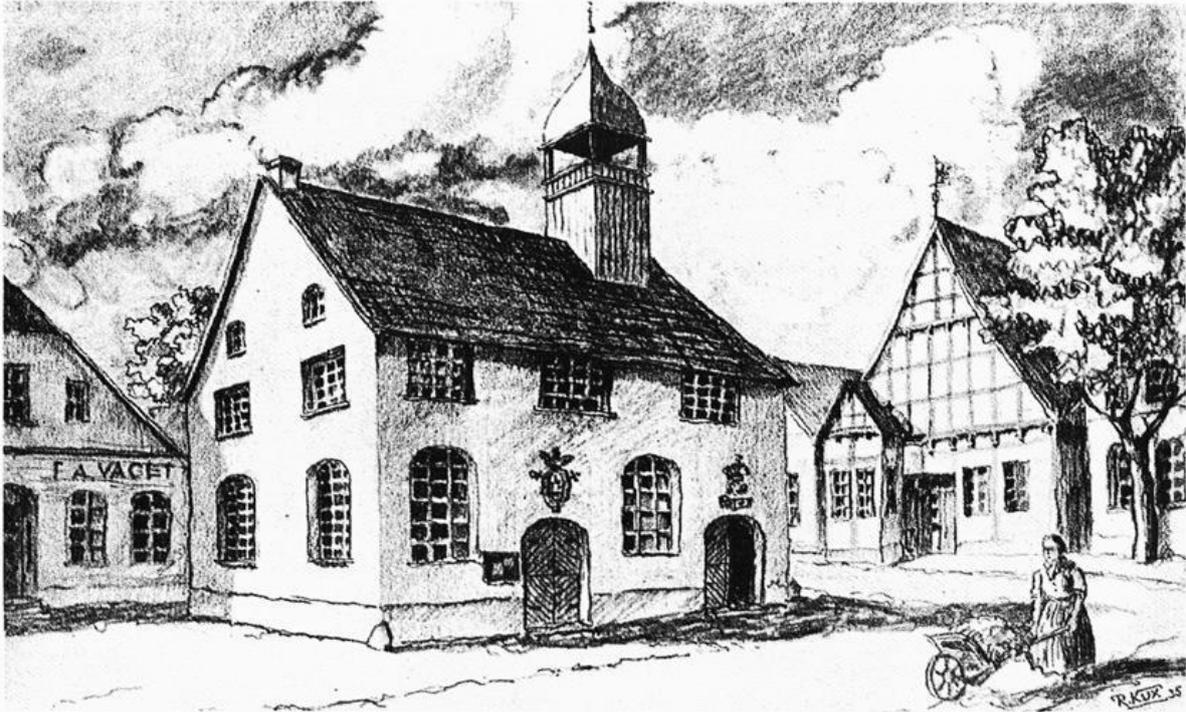


Abb. 6: Ehemalige Stadtkapelle mit Rathaus in Cloppenburg, erbaut 1667/68, Zeichnung von R. Kux, 1935, nach einem Aquarell von Bernard[us] Baro [um 1739-1801], Cloppenburg (zuletzt abgebildet bei Kuropka, Cloppenburg, in: A. Eckhardt, Oldenburgisches Ortslexikon 1, S. 182, Abb. 158; vgl. Anm. 1).

Stadtbrand von 1651 – abgebrannt. Die Stadtkapelle wurde 1892 abgebrochen, nachdem ein Neubau für die kurz zuvor errichtete Kapellengemeinde St. Josef errichtet worden war.<sup>34</sup>

Dass eine neue Stadt in der Anfangszeit keine eigene Kirche besaß, sondern zum Pfarrsprengel einer älteren Siedlung in der Nachbarschaft gehörte, ist durchaus keine Seltenheit. So war Delmenhorst, damals noch Burgflecken, anfangs (bis 1328) nach Hasbergen eingepfarrt, und in Friesoythe wurde die Stadtkapelle erst im frühen 17. Jahrhundert von der Kirche in Altenoythe abgepfarrt und zur Pfarrkirche erhoben.<sup>35</sup> Dass aber das Abhängigkeitsverhältnis so lange anhielt wie in Cloppenburg, ist schon ungewöhnlich.

Durch die oldenburgische Gemeindeordnung von 1855 wurde mit Wirkung vom 1. Mai 1856 der Flecken Krapendorf unter Abtrennung der nun verselbstständigten Landgemeinde Krapendorf (bis 1933) mit der Stadt Cloppenburg vereinigt. Von da an war es keine Besonderheit mehr, dass die Pfarrkirche im nunmehrigen Stadtteil Krapendorf



*Abb. 7: Ansicht der Stadt Cloppenburg in Merians Topographia Westphaliae von 1647 (zuletzt abgebildet bei Kuropka, Cloppenburg, in: A. Eckhardt, Oldenburgisches Ortslexikon 1, S. 181, Abb. 157; vgl. Anm. 1).*

lag. Erst 1957 erhielt der alte Stadtteil Cloppenburg mit St. Josef, der Nachfolgerin der Stadtkapelle, eine eigene Pfarrei (und 1968/69 eine neue Kirche). 1964 erfolgte die Gründung der dritten Pfarrei St. Augustinus.<sup>36</sup>

Es wurde anfangs erwähnt, dass neben dem Bischof Heinrich von Münster (1435) [und seinem Vorgänger Otto (1411)] auch dem neuen oldenburgischen Landesherrn, Herzog Peter Friedrich Ludwig, ein Verdienst um die Stadtwerdung Cloppenburgs zugeschrieben werden muss. Denn mit der am 24. Dezember 1820 erlassenen „Stadtordnung für die Städte mit bloß administrativer Kompetenz“, d.h. die amtsangehörigen vier Städte im Süden, Wildeshausen, Vechta, Cloppenburg und Friesoythe, war Cloppenburg endgültig als Stadt anerkannt und



*Abb. 8: Die St. Andreas-Kirche in Krapendorf, Gouache von Theodor Presuhn dem Älteren (1810-1877), um 1848 (zuletzt abgebildet bei Kuropka, Krapendorf, in: A. Eckhardt, Oldenburgisches Ortslexikon 1, S. 565, Abb. 549; vgl. Anm. 1; sowie bei M. Reinbold, Willkommen und Abschied, Zimmerbilder und Veduten von Theodor Presuhn d. Ä. (1810-1877), in: Kataloge des Landesmuseums für Kunst und Kulturgeschichte Oldenburg, Bd. 31, Oldenburg 2010, S. 46)*

wurde fortan nicht mehr Wigbold oder Flecken genannt. Organe der Stadt waren wie bei den drei anderen Städten 1. der Stadtmagistrat, bestehend aus dem Bürgermeister und vier Ratmännern, dazu Stadtkämmerer, Stadtschreiber, Stadtdiener und Feldhüter als dem Stadtmagistrat untergeordnete Bedienstete, 2. der Bürgerausschuss und 3. die Gesamtheit der Bürger. Es wurde immer noch zwischen Bürgern auf der einen Seite und Schutzverwandten oder Beisassen, welche zwar in der Stadt wohnten, aber keine Bürger waren und in der Regel vom Gemeingut ausgeschlossen waren, auf der anderen Seite unterschieden.<sup>37</sup> Erst als Folge der Revolution von 1848/49 wurden die bisherigen Beisassen den Bürgern gleichgestellt.

Cloppenburg ist heute eine moderne Kreisstadt mit weit über 30.000 Einwohnern, in der so gut wie nichts mehr an die bescheidenen An-

fänge im frühen 15. Jahrhundert erinnert. Es dauerte Jahrhunderte, bis sich aus dem Wigbold eine Stadt im Rechtssinn entwickelt hatte. Die auf den Ausbau und die Sicherung ihrer Macht bedachten Bischöfe von Münster bremsten offenbar schon seit dem späten 15. Jahrhundert die Entwicklung Cloppenburgs zur voll ausgebildeten Stadt und hielten den Ort bis zum Ende des alten Reiches (wobei von dem letzten bischöflichen Landesherrn keine Privilegienbestätigung bekannt ist) bewusst auf dem Status eines Wigbolds, eines Weichbilds oder Fleckens, einer „Minderstadt“.

Dagegen wandelte sich Cloppenburg im Selbstverständnis der Bürger und nachfolgend auch der kommunalen Gremien schon erheblich früher zur Stadt – aber: „Stadt ist, was im amtlichen Sprachgebrauch als Stadt bezeichnet wird“, so hat es einmal Carl Haase<sup>38</sup> ausgedrückt. Und Stadt im amtlichen Sprachgebrauch war Cloppenburg endgültig erst 1820.

#### Anmerkungen:

- <sup>1</sup> Überarbeiteter und mit Anmerkungen versehener Vortrag, gehalten am 21. Mai 2010 auf Einladung der Stadt Cloppenburg im dortigen Rathaus. Zur Geschichte der Stadt Cloppenburg s. neuerdings den Artikel Cloppenburg, Stadt, von J. Kuropka, in: Oldenburgisches Ortslexikon. Archäologie, Geografie und Geschichte des Oldenburger Landes. Hg. von Albrecht Eckhardt im Auftrag der Oldenburgischen Landschaft, Bd. 1: A-K, Oldenburg 2010, S. 178-187, vgl. auch J. Kuropka, Krapendorf, ebd., S. 564-566.
- <sup>2</sup> Stadt Cloppenburg (Hg.), Beiträge zur Geschichte der Stadt Cloppenburg, mit einem Rückblick auf das Jubiläumjahr 1985, Redaktion Helmut Ottenjann, Karl Sieverding, Paul Willenborg, Gestaltung: Helmut Ottenjann, Bd. 1, Cloppenburg 1985, Bd. 2, Cloppenburg 1988.
- <sup>3</sup> Die Geschichte der Stadt Friesoythe. Hg. im Auftrag der Stadt Friesoythe von Albrecht Eckhardt, Oldenburg 2008.
- <sup>4</sup> Biographien aus 575 Jahren Cloppenburger Stadtgeschichte. Hg. von Maria Anna Zumholz, Michael Hirschfeld und Klaus Deux, unter Mitarbeit von Heidrun Osterhus, Hermann Asbree, Hans Osterbrink und Karl Sieverding, im Auftrag der Stadt Cloppenburg, Münster 2011.
- <sup>5</sup> Vgl. hierzu z.B. Albrecht Eckhardt, Friesoythe vom Übergang an Oldenburg 1803 bis zum Jahr 1870, in: Die Geschichte der Stadt Friesoythe (s. Anm. 3), S. 187-240, hier S. 196-199.
- <sup>6</sup> Vgl. dazu Albrecht Eckhardt, Mittelalterliche Städte im Oldenburger Land. Wildeshausen, Oldenburg, Vechta, Friesoythe, Delmenhorst, Cloppenburg (Vorträge der Oldenburgischen Landschaft 37), Oldenburg 2006, S. 7.
- <sup>7</sup> Niedersächsisches Landesarchiv - Staatsarchiv Oldenburg (künftig StAOI), Dep. 25 CLP, Best. 262-12 Urk. Nr. 11 (vormals Nr. 3); vgl. Albrecht Eckhardt, Vom Wigbold zur Stadt, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Cloppenburg 1 (s. Anm. 2), S. 42-64, hier S. 42-44 mit Anm. 9 auf S. 61, Abb. auf S. 43.



- <sup>8</sup> Originalurkunde, Pergament, mit Siegel des Bischofs Otto von Hoya: StAOL, Dep. 25 CLP, Best. 262-12 Urk. Nr. 2, vgl. Oldenburgisches Urkundenbuch 5 Nr. 282 und 8 Nr. 99; jetzt Text und Übertragung ins Hochdeutsche von Heinrich Havermann, Wiederentdeckte Dokumente zur Geschichte Cloppenburgs, in: Volkstum und Landschaft. Heimatblätter der Münsterländischen Tageszeitung, Sonderbeilage der „Münsterländischen Tageszeitung“ Nr. 290, Freitag, 12. Dezember 1997, Nr. 143 - 64. Jahrgang, S. 1-13, hier S. 2 (Abbildung), S. 7, Nr. 1 (Übertragung).
- <sup>9</sup> Vgl. hierzu vor allem Wolfgang Bockhorst, Geschichte des Niederstifts Münster bis 1400 (Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung 17), Münster/Westf. 1985, bes. S. 91-100; vgl. auch den Vortrag, den Wolfgang Bockhorst über „Burg und Amt Cloppenburg“ am 26.3.2010 in Cloppenburg gehalten hat ([www.cloppenburg.de/Unsere Stadt/Geschichte/Vorträge](http://www.cloppenburg.de/Unsere%20Stadt/Geschichte/Vortr%C4ege)).
- <sup>10</sup> Wolfgang Bockhorst, Cloppenburg im Mittelalter, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Cloppenburg 1 (s. Anm. 2), S. 65-76, hier 72.
- <sup>11</sup> Vgl. die eingehenden Ausführungen und Literaturnachweise bei Eckhardt, Vom Wigbold (s. Anm. 7), S. 45 f.
- <sup>12</sup> Vgl. hierzu beispielsweise Eckhardt, Mittelalterliche Städte (s. Anm. 6), S. 18 ff.
- <sup>13</sup> Eckhardt, Vom Wigbold (s. Anm. 7), S. 47 ff.; Eckhardt, Mittelalterliche Städte, S. 8-13.
- <sup>14</sup> Albrecht Eckhardt, Der Bremer Stadtrechtskreis, in: 700 Jahre Bremer Recht 1303 - 2003. Hg. von Konrad Elmshäuser und Adolf E. Hofmeister (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen Bd. 66), Bremen 2003, S. 136-151, hier S. 136.
- <sup>15</sup> Hierzu u.a. Helmut Ottenjann, Baugeschichte der Burg und Stadt Cloppenburg, in: Oldenburger Jahrbuch 65, 1966, S. 61-87; Helmut Ottenjann, Zur Besiedlungsgeschichte der Stadt Cloppenburg und zur Baugeschichte der Burg Cloppenburg, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Cloppenburg 1 (s. Anm. 2), S. 77-108; Michael Schmauder, Befunde und Funde der Burgausgrabung 1984, in: ebd., S. 109-120; Hans-Wilhelm Heine, Die Burg in Cloppenburg, in: Archäologische Denkmäler zwischen Weser und Ems, Redakteur und Bearb. Frank Both (Oldenburger Forschungen NF 13/Beiheft der Archäologischen Mitteilungen aus Nordwestdeutschland 34), Oldenburg 2000, S. 229-231; Helmut Ottenjann, Cloppenburgs Befestigungsanlagen im Wandel der Zeit – 1237 bis 1805, in: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 57, 2008, S. 41-64, zuletzt Wolfgang Bockhorst, Burg und Amt Cloppenburg (s. Anm. 9).
- <sup>16</sup> Eckhardt, Vom Wigbold (s. Anm. 7), S. 55 f.; Eckhardt, Mittelalterliche Städte (s. Anm. 6), S. 27-34, das Zitat S. 34; vgl. auch Manfred Furchert, Oldenburgisches Wappenbuch, Bd. 1: Die Wappen der Landkreise, Städte und Gemeinden des Oldenburger Landes. Hg. von der Oldenburgischen Landschaft, Oldenburg 2003, S. 39.
- <sup>17</sup> Eckhardt, Vom Wigbold (s. Anm. 7), S. 54 f.
- <sup>18</sup> Ebd., S. 47; Havermann (s. Anm. 8), S. 5 u. S. 7 (Nr. 2 = 1459 Januar 15, nach StAOL, Dep. 25 CLP, Best. 262-12 Urk. Nr. 8).
- <sup>19</sup> Eckhardt, Vom Wigbold, S. 57 f. mit Anm. 76 auf S. 64; StAOL, Best. 110 Nr. 441; Havermann (s. Anm. 8), S. 5, S. 7-12, Nr. 3: 1497 Okt. 7, 4: 1508 Dez. 21, 5: 1523 Okt. 3, 6: 1535 Nov. 2, 7: 1555 Mai 19, 8: 1560 März 8, 9: 1568 Februar 28, 11: 1614 Juni 20, 13: 1656 März 17, 15: 1686 Dezember 22, 18: 1707 November 19, 19: 1720 März 20 = StAOL, Dep. 25 CLP, Best. 262-12 Urk. Nr. 14, 16, 17, 20, 23, 25, 30, 36, 44, 47, 50 und 51.
- <sup>20</sup> Eckhardt, Vom Wigbold, S. 57 f.
- <sup>21</sup> Vgl. Kulturland Oldenburg, Jahresbericht der Oldenburgischen Landschaft 1997, Oldenburg 1998, S. 82. – Der dem bereits vorhandenen Best. 262-12 des StAOL zugeführte neue Urkundenbestand, wurde vor kurzem unter Leitung von Archivrat Dr. Söhnke Thalmann neu verzeichnet (jetzt Dep. 25 CLP); für seine Unterstützung habe ich Herrn Thalmann zu danken.



- <sup>22</sup> Havermann (s. Anm. 8).
- <sup>23</sup> Havermann, S. 6.
- <sup>24</sup> Albrecht Eckhardt, Wildeshausen im Mittelalter, in: Albrecht Eckhardt, Wildeshausen. Geschichte der Stadt von den Anfängen bis zum ausgehenden 20. Jahrhundert. Mit Beiträgen von Günter Wegner, Heinz-K. Junk, Peter Heinken und Walter Schultze, Oldenburg 1999, S. 70-286, hier S. 260-262; Eckhardt, Bremer Stadtrechtskreis (s. Anm. 14), S. 146.
- <sup>25</sup> Eckhardt, Vom Wigbold (s. Anm. 7), S. 47 f.
- <sup>26</sup> Ebd., S. 55 f.
- <sup>27</sup> Ebd., S. 51, 56 f., 59 f.
- <sup>28</sup> Antonius Imsiecke, Die Cloppenburg Stadtkapelle und ihre Geschichte, in: Volkstum und Landschaft, Heimatblätter der Münsterländischen Tageszeitung 23. Juni - 1. Juli 1935. 500 Jahrfeier Cloppenburg, S. 64-77; Bernhard Riesenbeck, Zur Geschichte der Stadtkapelle und des Rathauses in Cloppenburg, in: Volkstum und Landschaft April 1937, 3. Folge, S. 34-37 (nennt erstmals das Datum 1490); vgl. Kuropka, Cloppenburg, Stadt (s. Anm. 1), S. 182; noch ohne Kenntnis des Belegs von 1490: Eckhardt, Mittelalterliche Städte (s. Anm. 6), S. 23, 26.
- <sup>29</sup> D. Kohl, Das ältere Verfassungsrecht der südoldenburgischen Städte, in: Niedersächsisches Jahrbuch 9, 1932, S. 155-179, hier S. 164 ff. u. 171-173; Eckhardt, Vom Wigbold (s. Anm. 7), S. 59 f. mit Anm. 87 u. 88 auf S. 64.
- <sup>30</sup> Eckhardt, Vom Wigbold (s. Anm. 7), S. 50, 52; Ottenjann, Cloppenburgs Befestigungsanlagen (s. Anm. 15), S. 60 f.
- <sup>31</sup> Eckhardt, Vom Wigbold, S. 52 f.; vgl. Eckhardt, Mittelalterliche Städte, S. 36 f.
- <sup>32</sup> Zu Krapendorf s. außer Kuropka, Krapendorf (s. Anm. 1) vor allem Karl Sieverding, Einblicke in die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Krapendorfs und Cloppenburgs, in: Volkstum und Landschaft (wie Anm. 8) Nr. 137, Cloppenburg 15.6.2005, S. 2-11.
- <sup>33</sup> Eckhardt, Vom Wigbold, S. 53 f.; vgl. Eckhardt, Mittelalterliche Städte, S. 34 f.
- <sup>34</sup> Kuropka, Krapendorf (s. Anm. 1); vgl. Riesenbeck (wie Anm. 28).
- <sup>35</sup> Vgl. z.B. Eckhardt, Mittelalterliche Städte (s. Anm. 6), S. 38-40.
- <sup>36</sup> Kuropka, Cloppenburg u. Krapendorf (wie Anm. 1); Die katholische Kirche im Oldenburger Land. Ein Handbuch ..., hg. von Willi Baumann und Peter Sieve ..., Vechta 1995, S. 439-445; vgl. auch Heinrich Schmidt, Christianisierung und mittelalterliche Kirche im Raum Cloppenburg, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Cloppenburg 1 (s. Anm. 2), S. 34-41.
- <sup>37</sup> Eckhardt, Vom Wigbold (s. Anm. 7), S. 58; Eckhardt, Friesoythe (s. Anm. 5), S. 196-199.
- <sup>38</sup> Carl Haase, Die Entstehung der westfälischen Städte, Münster/Westf. 1960 (3. Auflage 1976), S. 1-10; danach Eckhardt, Vom Wigbold, S. 50.



---

*Michael Hirschfeld*

## Zwischen Rom und der Region

Zu Ausbildung und Lebenswegen aus dem Collegium Germanicum hervorgegangener oldenburgischer Priester im 19. und 20. Jahrhundert

„In Rom, dem Mittelpunkt der katholischen Kirche, habe ich meine theologischen Studien absolvieren dürfen und dort im Schatten des Petersdoms die Größe, die Schönheit und die Universalität der Weltkirche kennengelernt“<sup>1</sup>. Aus diesen Worten von Johannes Pohlschneider bei seiner Bischofsweihe in Aachen 1954 spricht eine gehörige Portion Stolz. Stolz über die Chance, den Grundstein seiner Karriere im Zentrum der Kirche, in Rom, gelegt zu haben. Zwar hatte der aus Osterfeine gebürtige Geistliche ein wenig übertrieben, wenn er behauptete, „im Schatten des Petersdoms“ gelebt zu haben. Das war bereits geweihten Priestern vorbehalten, die in das Deutsche Kolleg am Campo Santo Teutonico Aufnahme fanden, um vertiefende kirchenhistorische Studien zu betreiben. Wohl aber hatte er sechs Jahre an dem von Jesuiten geleiteten Collegium Germanicum et Hungaricum zugebracht, dessen Absolventen gemeinhin als Germaniker bezeichnet werden. Dem Germanicum geht in der landläufigen Wahrnehmung der Ruf voraus, eine Kaderschmiede für Karrieren in der katholischen Kirche zu sein. So ist in dem 2006 erschienenen Klerushandbuch des Oldenburger Landes von einer „elitären Ausbildungsstätte für deutschsprachige Theologen in Rom“<sup>2</sup> die Rede. Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, dass es an Selbstzeugnissen mangelt, die in autobiographischer Form Einblicke in den Alltag eines deutschen Theologiestudenten in Rom vermitteln.<sup>3</sup> Mit Bernd Holtkamp aus Helmighausen bei Lönningen ist am 10. Oktober 2011 nach zehn Jahren wieder einmal ein Oldenburger als Germaniker in Rom zum Priester geweiht worden.<sup>4</sup> Ein anderer Absolvent des Kollegs, der aus Kevelaer gebürtige Vechnaer Professor Prälat Dr. Friedrich Janssen konnte genau parallel der 50. Wiederkehr seiner als Germaniker in Rom empfangenen Priesterweihe gedenken.<sup>5</sup> 2013 soll

